OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-000288/9/Bi

Datum:
Linz, 7. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G K, vom 14. Februar 2018 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 16. Jänner 2018, Pol-304-VP07-5-2017, wegen Übertretung des OÖ Hundehaltegesetzes nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 28. Mai 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als das Straferkenntnis im Schuldspruch bestätigt wird, die Geldstrafe jedoch auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt werden.
Der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde ermäßigt sich auf 15 Euro.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 23. Jänner 2018 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 5 und Abs 2 iVm § 1 Abs 1 Z 3 und 4 und § 6 Abs 1 OÖ Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) eine Geldstrafe von 200 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 20 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe zumindest am 14. November 2017 (Dienstag) um 11.20 Uhr seinen Hund – Hunderasse: Englisch-Cocker Spaniel, Farbe: braun, Rufname: T, Geschlecht: männlich, Hundemarke Nr. x, Anmeldedatum 28.8.2013 – auf dem Welser Stadtplatz (Grundstück-Nr. x, EZ x, KG W) im Bereich des Objektes Stadtplatz 50 (Grundstück-Nr. x, EZ x, KG W) unangeleint und ohne Maulkorb laufen lassen und damit gegen die Leinen- bzw Maulkorbpflicht verstoßen – gemäß § 6 Abs 1 OÖ HHG müssen alle Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden; „öffentlicher Ort“ iSd § 1 Abs 2 Z 3 OÖ HHG: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist; „Ortsgebiet“ iSd § 1 Abs 2 Z 4 OÖ HHG: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens 5 Wohnhäusern.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 28. Mai 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, K K als Vertreter der belangten Behörde und der Zeugen J E G (G) und P S (S) durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er sei vom Welser P mit seinem angeleinten Hund auf dem Stadtplatz Richtung Cafe H gegangen, als ihm auf Höhe des Stadtbrunnens drei Damen entgegengekommen seien, die auch einen Hund gehabt hätten, nämlich ein kleines weißes Wollknäuel. Die Hunde hätten sich begrüßt und eine der Damen habe ihn angesprochen und es habe sich herausgestellt, dass er sie vom Sehen gekannt habe, aber er habe keinen Namen gewusst. Die Frau habe ihren Hund abgeleint und dieser habe mit T einen „Tanz“ aufgeführt und T habe sich dabei in seine Leine verwickelt. Er habe seinen Hund aus seiner Lage befreien müssen und ihn mit dem Handgriff alleine nicht auswickeln können, sodass er die Schnappe gelöst habe, um ihn „ausfädeln“ zu können. In diesen Sekunden sei die Ordnungswache vorbeigefahren und sie hätten

ihn genau in dieser Situation erwischt, aber offenbar den anderen Hund nicht gesehen, wie in der Stellungnahme vom 22.12.2017 zu lesen sei.
Die Ordnungswache sei weitergefahren und er habe zu der Dame gesagt, jetzt hätten sie Glück gehabt, dass die nicht angehalten hätten. Sie hätten sich verabschiedet und er sei mit T angeleint weitergegangen.
Er liebe seinen Hund so sehr und würde ihn niemals dem Straßenverkehr ausliefern und in der Stadt frei herumlaufen lassen. Diese Anzeige sei nun bereits im Bereich einer Diktatur oder Auswirkung der Betreibung des Mobbings an ihm, denn es müsse ihm möglich sein, seinen Hund aus einer Verwicklung zu lösen und die Art, wie er das mache, stehe zum Glück noch in keinem Gesetzbuch der Welt.
Zur Wertung zweier einschlägiger Vorstrafen als straferschwerend führte er aus, dass ihm zwei schriftliche Einsprüche von der Strafabteilung „abgeluchselt“ worden seien, weil eine strafversetzte Sekretärin wegen ihm Probleme bekommen hätte, sodass er die Einsprüche zurückgezogen habe. Das werde ihm nicht mehr passieren, die Strafen habe er bezahlt, aber Unrecht bleibe Unrecht.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört und der Anzeiger G sowie der am Vorfallstag bei der Ordnungswache beschäftigte S unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurden. Dabei wurde ein DORIS-Foto zur Klärung der örtlichen Situation herangezogen, das am 23. Juni 2016 aufgenommen wurde. Der Bf hat am 6. Juni 2018 ein Foto, aufgenommen in Richtung Ledererturm, übermittelt und auf die am Beginn des Brunnenbereichs befindliche Litfaßsäule hingewiesen; diese ist auf dem DORIS-Foto ebenfalls zu sehen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die beiden Zeugen G und S fuhren am 14. November 2017 gegen 11.20 Uhr mit einem Dienstfahrzeug auf dem Stadtplatz in Wels in Richtung Ledererturm. Dort befindet sich in der Mitte des Stadtplatzes vor den Häusern Nr. x und x ein Brunnen, um den die Fahrbahn Richtung Ledererturm als Kreis geführt wird. Vor dem Beginn des Kreises steht die Litfaßsäule, die keinerlei Sichteinschränkung bezogen auf den Bereich vor dem Haus Nr. x darstellt.

Bereits in der Anzeige ist angemerkt, dass der Bf nicht angesprochen worden sei, „da es sinnlos ist“. Beide Zeugen sagten – inhaltlich übereinstimmend – in der Verhandlung aus, sie hätten bei der Annäherung aus einer Position bereits vor dem Brunnenbereich gesehen, dass der – in Wels allgemein bekannte – Bf vor dem Haus Stadtplatz x bei drei Damen stand und mit diesen sprach. Sein Hund, ein Cockerspaniel, saß laut Aussage des Zeugen G vor dem Bf auf dem Gehsteig und war nicht angeleint. Der Bf hatte die Leine in der Hand und winkte, als er die beiden Zeugen sah, diesen zu.

S bestätigt, er habe das Dienstfahrzeug gelenkt und sei so langsam gefahren, dass er ausgekuppelt habe, er sei aber nicht stehengeblieben. Beide Zeugen bestätigten, sie hätten nur den ihnen bekannten Hund des Bf gesehen, keinen 2. Hund, und auch keine „Rauferei“ oder ähnliches mit zwei Hunden. Der Bf sei gestanden und nicht gerade am Boden gehockt, um seinen Hund anzuleinen oder auszufädeln oder ähnliches. Der Cockerspaniel habe weder einen Maulkorb getragen noch sei er angeleint gewesen, obwohl der Bf in den letzten Jahren wiederholt über die Leinenpflicht aufgeklärt, ermahnt und danach, weil er sich wieder nicht daran gehalten habe, bereits mehrmals wegen Missachtung der Leinenpflicht rechtskräftig bestraft worden war, was bei der gesamten Ordnungswache bekannt sei. G bestätigte auch, bereits öfter mit dem Bf persönlich zu tun gehabt zu haben.

Der Bf bestand darauf, er habe seinen Hund, der nach dem „Tanz“ mit dem weißen „Wollknäuel“ in seine Leine verheddert gewesen sei, nicht anders befreien können, als ihn kurz abzuleinen und auszufädeln, was die beiden Zeugen, die genau in diesen wenigen Sekunden vorbeigefahren wären, sehen hätten müssen. Er sei dabei aber am Boden gekniet oder gehockt und habe seinen Hund mit der anderen Hand am Halsband gehalten. Er wunderte sich dabei, dass die beiden Zeugen den anderen Hund, der doch das Ganze eigentlich ausgelöst habe, nicht gesehen hätten.

Ausgiebig erörtert wurden die Sichtverhältnisse der beiden Zeugen bei der Annäherung an das Haus Stadtplatz x, vor dem sich der Vorfall ereignet hat. Laut den Zeugen sehe man den Gehsteig vor dem Haus Nr. x bereits vor Passieren des Brunnens, dh die Beobachtung des Bf sei nicht nur innerhalb weniger Sekunden erfolgt. Sie hätten den bei den Damen stehenden Bf mit der Leine in der Hand und den unangeleinten Hund vor ihm sitzen gesehen. Der Bf habe ihnen noch mit der Leine in der Hand zugewinkt, was sie nach den zahlreichen Gesprächen und Ermahnungen und Vorfällen mit ihm wegen seiner ständigen Missachtung der Leinenpflicht geradezu als Provokation empfunden hätten.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist durchaus glaubhaft, dass die drei Damen, mit denen der Bf gesprochen hat, einen kleinen weißen Hund mithatten, auch wenn keiner der Zeugen diesen gesehen hat. Von der Fahrtstrecke der Zeugen her ist zweifellos der nicht zugeparkte Brunnenbereich und der links davon befindliche Gehsteigbereich vor dem Haus Nr. x einsehbar. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich der kleine Hund gerade im nicht einsehbaren Bereich bei vor dem Haus geparkten Fahrzeugen befunden hat und deshalb von den beiden Zeugen, die nicht aus dem Dienstfahrzeug ausgestiegen sind und ihre Beobachtungen während des langsamen Vorbeifahrens gemacht haben, nicht gesehen wurde.
Unabhängig davon ist die Schilderung des Vorfalls durch die beiden Zeugen, der Bf sei gestanden und sein Hund unangeleint vor ihm auf dem Gehsteig gesessen,

vom zeitlichen Ablauf her nicht mit der Schilderung des Bf vereinbar. Dabei ist nicht auszuschließen, dass sich tatsächlich der Hund des Bf im Zuge einer Kontaktaufnahme mit dem von ihm beschriebenen weißen Hund so in seine Leine verwickelt hat, dass ein Ausfädeln mit angelegter Leine nicht möglich war und der Bf deswegen die Leine gelöst hat. Die von Bf beschriebene Position des Ab- oder Anleinens, nämlich vor seinem Hund auf dem Gehsteig hockend und den Hund mit der anderen Hand am Halsband festhaltend, haben die Zeugen, die im Übrigen im Wesentlichen gleiche Angaben gemacht haben und denen die Glaubwürdigkeit nicht abzusprechen ist, nicht gesehen.

Der Bf war in der Ladung gemäß § 38 VwGVG iVm § 41 Abs 1 Z 2 VStG ausdrücklich aufgefordert worden, alle seinem Rechtsstandpunkt dienlichen Beweismittel vorzubringen bzw mitzunehmen oder so rechtzeitig bekanntzugeben, dass sie zur Verhandlung beigeschafft werden können. Damit war auch die Benennung von Zeugen – mit Namen und ladungsfähiger Anschrift – zu verstehen, die der Bf aber auch selbst zur Verhandlung mitbringen hätte können.
Der Bf hat in der Beschwerde zwar von drei Damen gesprochen, aber keine Namen genannt und betont, er kenne so viele Leute vom Gesicht her aber nicht ihre Namen. In der Verhandlung nannte er dann einen Nachnamen und eine Telefonnummer, führte dazu aber selbst aus, er habe nicht gedacht, wegen so einer Lappalie die Dame als Zeugin namhaft machen zu müssen. Den vollständigen Namen und eine ladungsfähige Anschrift der Zeugin zum Beweis der Existenz des „Wollknäuels“ und des von ihm beschriebenen Vorfalls nannte er nicht, sodass unter dem Gesichtspunkt der Unmittelbarkeit des Verfahrens kein Anlass für eine Vertagung der Verhandlung bestand.

Bedenkt man all dies, kann sich der Vorfall nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ unter der Annahme, dass der kleine weiße Hund so, wie vom Bf beschrieben, dort anwesend war, nur so zugetragen haben, dass der Bf seinen Hund abgeleint hat, um ihn nach dem Kontakt mit dem weißen Hund von der verhedderten Leine auszuwickeln und ihn dann – genau während der Zeit der Beobachtung durch die beiden Zeugen – nicht gleich wieder angeleint hat, sondern beim Gespräch mit den Damen wohl auf das sofortige Wieder-Anleinen seines Hundes vergessen hat. Anders lassen sich auch seine stehende Position und sein vor ihm auf dem Gehsteig sitzender Hund nicht erklären.

Dass die Zeugen nicht stehengeblieben und ausgestiegen sind, ist insofern nicht relevant, als die Behauptung des Bf vom Vorhandensein des weißen Hundes, den die Zeugen nicht gesehen haben, letztlich nicht widerlegbar ist. Die Beobachtung eines bestimmten Verhaltens des Bf von einem Fahrzeug aus ist bei den dortigen örtlichen Sichtverhältnissen ohne Zweifel möglich. Hätte der Bf, der die Vorbeifahrt der Zeugen selbst wahrgenommen und ihnen auch zugewinkt hat, irgendwelche Anstalten gemacht, seinen Hund anzuleinen, wäre die Anzeige wohl nicht erfolgt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 15 Abs 1 Z 5 OÖ HHG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer gegen die Leinenpflicht oder Maulkorbpflicht gemäß § 6 Abs 1 oder 2 verstößt.
Gemäß § 6 Abs 1 OÖ HHG müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
Gemäß § 1 Abs 2 OÖ HHG bedeutet im Sinn dieses Landesgesetzes:
Z 3 öffentlicher Ort: ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist;
Z 4 Ortsgebiet: die Straßenzüge innerhalb der Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ gemäß § 53 Z 17a und 17b StVO und geschlossen bebaute Gebiete mit mindestens fünf Wohnhäusern.

Der Tatvorwurf bezieht sich auf den Zeitpunkt 11.20 Uhr des 14. November 2017, dh auf den Zeitrahmen während der langsamen Vorbeifahrt der Zeugen am Standort des Bf vor dem Haus Stadtpatz x in Wels.
Nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens ist davon auszugehen, dass der Bf genau während dieser Zeit seinen vor ihm auf dem Gehsteig sitzenden Hund nicht - oder noch nicht wieder – angeleint hatte, während er sich im Gespräch mit den drei – von den Zeugen beobachteten – Damen befand.

Der Tatvorwurf bezieht sich nicht darauf, ob der Bf seinen Hund nach mehreren – beim Landesverwaltungsgericht OÖ bekannten – Vorfällen wegen Missachtung der Leinenpflicht nun grundsätzlich im Stadtgebiet Wels an der Leine führt, und auch nicht darauf, dass der Bf seinen Hund nur zum Auswickeln aus der verhedderten Leine abgeleint hat. Dass dieses vom Bf ausführlich und eindrücklich geschilderte Auswickeln erfolgt ist, ist ebenfalls nicht widerlegbar, hat sich aber nicht während der Zeit der Beobachtung durch die beiden Zeugen ereignet. Selbst wenn die Zeugen am Stadtplatz ausgestiegen wären, hätte dies nichts an ihrer Beobachtung während der Annäherung und dem Vorbeifahren geändert. Warum die Zeugen den weißen Hund nicht gesehen haben bzw wo sich dieser zur Zeit ihrer Beobachtungen genau befunden hat, konnte in der Verhandlung nicht geklärt werden; es ist aber nicht auszuschließen, dass der kleine Hund für die Zeugen unsichtbar von vor dem Haus parkenden Fahrzeugen verdeckt war.

Dass ein aus irgendwelchen Gründen in seine Leine verhedderter Hund durch Ableinen und Auswickeln befreit werden muss, liegt auf der Hand und stellt keinen Verstoß gegen die Leinenpflicht dar, zumal der Hundehalter beim Auswickeln ohnehin in ständigem Kontakt zum Hund steht; allerdings muss der Hund sofort nach seiner Befreiung wieder an die Leine genommen werden, um ein nicht beeinflussbares Herumlaufen zu verhindern.

Die Schilderung des Vorfalls durch die Zeugen G und S war zweifelsohne glaubwürdig und gab kein solches Ableinen zum Zweck des Auswickelns des Hundes wieder, wobei für die Zeugen bei der Annäherung an das Haus Stadtplatz

50 ausreichende Sichtmöglichkeit auf den Bf und seinen Hund bestanden hat. Die von den Zeugen übereinstimmend geschilderte Situation bestätigt nicht die Schilderung des Bf für den Zeitpunkt 11.20 Uhr. Trotzdem ist die Schilderung des Bf glaubhaft, dass das Ableinen ursprünglich zu dem Zweck erfolgt ist, den Hund von der verhedderten Leine zu befreien. Allerdings ist denkbar, dass der Bf danach durch das Gespräch mit den drei Damen so abgelenkt war, dass er vergessen hat, den Hund wieder an die Leine zu nehmen und dass die beiden Zeugen genau zu dieser Zeit vorbeifuhren und beobachteten, dass der Hund unangeleint am Gehsteig saß, wobei naturgemäß der mit der Leine in der Hand den Zeugen zuwinkende Bf besonders auffiel, sodass sich ein Aussteigen der Zeugen erübrigte.

Der Bf hat damit zur Tatzeit 11.20 Uhr des 14. November 2017 den ihm zur Last gelegten Tatbestand erfüllt und, da ihm die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens im Sinne des § 5 Abs 1 VStG nicht gelungen ist, sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafrahmen des § 15 Abs 2 OÖ HHG bis 7000 Euro Geldstrafe reicht und § 16 Abs 2 VStG für den Fall deren Uneinbringlichkeit bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vorsieht.

Der Bf weist laut Vormerkungsverzeichnis eine Vormerkung wegen Missachtung der Leinenpflicht (§§ 15 Abs 1 Z 5 iVm 6 Abs 1 OÖ HHG) vom 5. November 2015 und eine solche vom 11. Oktober 2016 auf. Beide Vormerkungen sind noch nicht getilgt – die Tilgungsfrist beträgt gemäß § 55 VStG fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft – und einschlägig und damit im ggst Fall als straferschwerend zu werten.

Die belangte Behörde hat mangels Angaben des Bf eine Schätzung seiner finanziellen Verhältnisse mit einem Einkommen von 1500 Euro netto monatlich und dem Fehlen von Vermögen und Sorgepflichten zugrundegelegt – dem hat der Bf nicht widersprochen, sodass auch im Beschwerdefall von diesen finanziellen Verhältnissen ausgegangen wird.

Über den Bf war im Jahr 2015 eine Geldstrafe von 90 Euro und im Jahr 2016 eine Geldstrafe von 90 Euro verhängt wurden, die aber offenbar nicht geeignet waren, ihn von der neuerlichen Begehung der gleichartigen Übertretung abzuhalten. Allerdings ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von 200 Euro zu hoch, wenn man zugrunde legt, dass der Bf seinen Hund nun doch grundsätzlich an der Leine führt und hier nach dem Befreien aus der verhedderten Leine im Gespräch mit den drei Damen bloß vergessen hat, ihn wieder anzuleinen.

Die nunmehr in niedrigerem Ausmaß verhängte Strafe liegt im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens und erfüllt die Kriterien des § 19 VStG. Damit vermindert sich auch der mit 10 % der Geldstrafe bezifferte Beitrag zu den

Verfahrenskosten der belangten Behörde. Die Ersatzfreiheitsstrafe war im Verhältnis zur Geldstrafe herabzusetzen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger